

---

# Generalversammlung

Verteilung Allgemein  
22. Dezember 2023

---

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/144 vom 9. Dezember 1998, mit der sie die Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, die üblicherweise als Erklärung über Menschenrechtsverteidiger bezeichnet wird, im Konsens verabschiedete, und den Staaten nahelegend, die Grundsätze und Bestimmungen der Erklärung im Kontext ihrer Umsetzung zu achten,

B B B B B B B B B B B B B B B B

<sup>1</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>

<sup>2</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

in dieser Hinsicht betonend, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen gleichermaßen gelten und im Kontext der Erklärung insbesondere für Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger, und dass diese Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung geachtet, geschützt und verwirklicht werden müssen,

unter Hinweis auf alle früheren Resolutionen zu diesem Thema, insbesondere ihre Resolution 76/174 vom 16. Dezember 2021 und die Resolutionen des Menschenrechtsrats 49/18 vom 1. April 2022 und 52/4 vom 3. April 2023

sowie unter Hinweis auf Resolution 68/181 vom 18. Dezember 2013, mit der die wichtige und legitime Rolle aller Menschenrechtsverteidigerinnen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte für alle anerkannt wird, die zu Geschlechtergleichstellung, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Frieden und Sicherheit und nachhaltiger Entwicklung beiträgt,

feststellend

Frauen, Angehörige indigener Bevölkerungsgruppen und diejenigen, die im Bereich ökologischer Menschenrechte tätig sind, für den allgemeinen Genuss der Menschenrechte unerlässlich ist, und in der Erkenntnis, dass Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger eine maßgebliche Rolle dabei spielen können, Anstrengungen zur Stärkung der Konfliktprävention, des Friedens und der nachhaltigen Entwicklung, einschließlich des Umweltschutzes, durch Dialog, Offenheit, Partizipation und Gerechtigkeit zu unterstützen, indem sie die Förderung und den Schutz aller bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen und anderen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, überwachen, darüber berichten und dazu beitragen, und im Zusammenhang mit der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung

in Anerkennung der positiven, wichtigen und legitimen Rolle, die Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte im Zusammenhang mit dem Genuss einer sicheren, sauberen, gesunden und nachhaltigen Umwelt zukommt, und ist besorgt darüber, dass Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger





3. nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der Arbeit derjenigen, die die Menschen-

hungen vorgegangen wird, mit ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen, um zu verhindern, dass die Sicherheit von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern gefährdet oder ihre Arbeit ungebührlich behindert wird;

10. fordert die Staaten außerdem, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, unter anderem von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern, zu verhindern und zu beenden, und fordert in dieser Hinsicht mit allem Nachdruck die Freilassung von ~~Personen~~ Personen, bei denen unter Verstoß gegen die Verpflichtungen der Staaten nach den internationalen Menschenrechtsnormen eine Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe angewandt wird, weil sie ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten ausgeübt haben, wie etwa das Recht auf freie Meinungsäußerung, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, unter anderem im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen oder anderen internationalen Mechanismen auf dem Gebiet der Menschenrechte;

11. fordert die Staaten nachdrücklich auf unter anderem durch die Durchführung der bestehenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die mit den internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen, und erforderlichenfalls durch die Verabschiedung und Durchführung umfassender Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen ein sicheres und günstiges Umfeld online sowie offline zu fördern, in dem diejenigen, die die Menschenrechte verteidigen, ungehindert und frei von willkürlicher oder rechtswidriger Überwachung und von Repressalien und Unsicherheit tätig sein können, indem sie unter anderem das Recht auf Mitwirkung an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten und am kulturellen Leben, die Freiheit, Informationen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten, gleichberechtigten Zugang zur Justiz, einschließlich zu wirksamem Rechtsschutz, gewährleisten;

12. betont die legitime und wertvolle Rolle von Menschenrechtsverteidigerinnen bei der Förderung der Menschenrechte von Frauen und Mädchen, der Förderung des Zugangs zu Diensten auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, dem Einsatz für Geschlechtergleichstellung und die Stärkung der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen und der Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Diskriminierung und Gewalt, ein-





Umsetzung der Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen

Umsetzung der Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, durch die Schaffung eines sicheren und günstigen Umfelds für Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger und die Gewährleistung ihres Schutzes

---

Umsetzung der Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten